

A6 Einberufung BDKJ-Diözesanausschuss

Gremium: Diözesanwahlausschuss
Beschlussdatum: 17.05.2024
Status: Zurückgezogen

Antragstext

- 1 Antragsteller: Diözesanwahlausschuss [Tobias Eggers; Tamara Schön; Sophie
2 Eberle; Michael Schmitt]
- 3 Die Diözesanversammlung möge beschließen den Diözesanausschuss vorübergehend
4 wieder einzuberufen.
- 5 Der Diözesanausschuss vertritt die Diözesanversammlung zwischen den
6 Diözesanversammlungen.
- 7 Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des
8 Diözesanverbandes, ausgenommen:
- 9 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
10 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
11 3. die der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten
12 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- 13 Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
- 14 1. beschließt über die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband soweit in
15 einer weiteren Gliederung nur ein solcher existiert
- 16 2. Beratung und Unterstützung des Diözesanvorstandes
- 17 3. Kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes
- 18 4. Abgabe eines Votums zum Haushaltsplan des Diözesanverbandes und zur
19 Verwendung des Jahresergebnisses
- 20 5. Vorbereitung und Nachbereitung der Diözesanversammlung
- 21 6. Schlichtung bei Konflikten zwischen dem Diözesanvorstand, Dekanatsverbänden
22 oder Jugendverbänden
- 23 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
- 24 1. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände
- 25 2. vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Dekanate, soweit diese gebildet
26 wurden oder entstanden sind und
- 27 3. Jeweils ein Vertreter der Präsidien der Subkonferenzen
- 28 4. vier Vertreter des Diözesanvorstandes
- 29 Weitere beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
- 30 1. die Mitglieder des Diözesanvorstands soweit sie nicht stimmberechtigt sind
- 31 2. die Referenten der Diözesanverbandes

- 32 3. der*die Diözesansekretär*in
33 4. der Bundesvorstand des BDKJ
34 5. weitere Mitglieder können auf Beschluss des Diözesanausschuss berufen werden.
35 Der Ausschuss besteht für zwei Jahre kann auf Beschluss verlängert oder neu
36 eingesetzt werden.
37 Die Wahl ist persönlich, eine Stellvertretung ist nicht möglich, die Amtszeit
38 beträgt ein Jahr. Jeweils die Hälfte der Stellen von Dekanatsverbänden und
39 Jugendverbänden entfallen auf weibliche und männliche Personen.
40 Der Diözesanausschuss tagt mindestens vier Mal jährlich, er wird vom
41 Diözesanvorstand einberufen und geleitet.
42 Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern

Begründung

Wir als Wahlausschuss haben festgestellt dass wir nicht ausreichend Bewerber für den Diözesanvorstand finden können.

Wir haben gesehen dass die Ehrenamtlichen rund um den Diözesanvorstand meist nur aus Menschen besteht die bereits sehr eingebunden sind.

Wir möchten eine Strukturänderungen im Diözesanverband herbeizuführen dass es in Zukunft wieder möglich wird einen Vollständigen Diözesanvorstand wählen zu können.

Anzustreben wäre ein erweiterter Kreis um den Vorstand der allgemein den Diözesanverband im allgemeinen vertritt, dieser Kreis ist wichtig um Multiplikatoren im Bistum zu Bündeln und Auszubilden. Wir sind der Meinung, es benötigt ein Amt welches nicht die Hürde zur Wahl der Leitung hat. Ein Amt welches als Schnuppervorstand gesehen werden kann wäre also auch anzustreben.

Perspektivisch gesehen sollte der Diözesanausschuss falls er in dieser Form zustande kommt im kommenden Jahr eine Satzungsänderung vorschlagen um diesen Ausschuss wieder regulär in unsere Arbeit einzubinden, so wie es vor der Erweiterung des Vorstands und Abschaffung des Diözesanausschusses war.

Diese Formulierung die hier gewählt wurden sind eine Zusammenstellung und Abwägung der Satzungsbestandteile zum Diözesanausschuss in anderen Diözesanverbänden. Fast alle anderen Verbände haben immer noch einen Diözesanausschuss. Bei der Zusammenstellung der Aufgaben des DA ist aufgefallen dass einige Aufgabenfelder bei der Abschaffung des DA hinweg gefallen sind, die unserer Meinung in die Satzung gehören. Gerade deshalb sollten über einen Satzungsänderungsantrag in einer ähnlichem Form wie diese Einrichtung des Ausschusses im nächsten Jahr beraten werden.

Gerade Punkt 3 „Kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes“ und Punkt 6 „Schlichtung bei Konflikten zwischen dem Diözesanvorstand, Dekanatsverbänden oder Jugendverbänden“ sind wichtig und es müsste ein Gremium geben dass diese Aufgaben Satzungsgemäß betreut.